

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## HAUPTSATZUNG DER STADT MENDIG

vom 08.07.2014

Der Stadtrat Mendig hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung und Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mendig erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in Mendig und im Dienstzimmer des Stadtbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Stadt Mendig bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:

- Am Rathaus (Verbandsgemeindeverwaltung Mendig)
- Hospitalstraße 6 (Anwesen Bauer)
- Fallerstraße 11 (Haus am Lindenbaum).

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern,
2. Hauptausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern,
3. Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus 9 Mitgliedern,
4. Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss, bestehend aus 9
5. Ausschuss für Umwelt-, Forst- und Friedhofwesen, bestehend aus 9 Mitgliedern,
6. Ausschuss für Jugend-, Senioren und Soziales, bestehend aus 9 Mitgliedern,
7. Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, bestehend aus 11 Mitgliedern.

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mendig gewählt:

1. Hauptausschuss
2. Bau- und Vergabeausschuss
3. Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss
4. Ausschuss für Umwelt-, Forst- und Friedhofwesen
5. Ausschuss für Jugend-, Senioren und Soziales
6. Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.500 EUR im Einzelfall,
2. Zustimmung zum Grunderwerb und zu Grundstücksveräußerungen zu Konditionen, die sich innerhalb eines vom Stadtrat vorgegebenen Rahmens bewegen,
3. Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an örtliche Vereine, soweit die Entscheidung

hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,

4. Stundung städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500,00 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500,00 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500 EUR im Einzelfall,
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 5.500 EUR bis 30.000 EUR im Einzelfall.
6. Veräußerung von Bims und anderen Rohstoffen in städtischen Grundstücken und Wegen von 52.000 EUR im Einzelfall.
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 52.000 EUR.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau- und Vergabeausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen in Höhe von 5.500 EUR bis 30.000 EUR im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 10.500 EUR im Einzelfall.
3. Einvernehmen nach § 36 BauGB und Ausnahmen nach § 14 II BauGB.
4. Beteiligung der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 I BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gem. § 38 BauGB.

(4) Dem Ausschuss für Umwelt-, Forst- und Friedhofswesen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Festlegung der Bedingungen für Fassaden- und Blumenschmuckwettbewerbe;
2. Festlegung der Preise im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
3. Ermittlung der Preisträger;
4. Empfehlende Beratung im Friedhofswesen;
5. Satzungsentwurf Friedhofssatzung;
6. Empfehlende Beratung im Forstwesen;
7. Vorberatung der Forstwirtschaftspläne;
8. Empfehlungen zur Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Plätzen;
9. Empfehlende Beratung zu Umweltfragen, lokale Agenda 21 und Umweltpreis.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Zuständigkeiten nach §§ 109 ff. GemO übertragen, sofern nicht kraft Gesetz der Stadtrat zuständig ist.

(6) Dem Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Empfehlende Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, heimischen Brauchtums und der Kultur;
2. Vorberatung in den Angelegenheiten „Vulkanpark“;
3. Vorbereitung von außergewöhnlichen städt. Jubiläen, Festen, Messen und Ausstellungen.

(7) Dem Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Maßnahmenvorschläge und Beratung des Stadtrates im Jugend-, Senioren- und Sozialbereich.

(8) Dem Stadtentwicklungs- u. Verkehrsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung des Stadtbürgermeisters und des Stadtrates im Rahmen der Planung, Ausführung und Umsetzung von Vorhaben zur Belebung der Innenstadt einschließlich der innerörtlichen Verkehrsführung;

Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 EUR bis 20.000 EUR im Einzelfall.

(9) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates,
4. Gewährung von Zuwendungen an Vereine bis zu einer Wertgrenze von 550 EUR und an örtliche Sportvereine gem. § 15 Sportförderungsgesetz, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
5. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
9. Benehmen bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 LStrG,
10. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Stadt Mendig hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7. Dies gilt auch für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen hinzugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten ferner die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an den Beigeordnetengesprächen.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung**  
**des Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO.
- (2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomA-EVO um 10 v.H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung (ausgenommen Fraktionssitzungen). § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrkostenerstattung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§50 Abs. 7 GemO).
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und

denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 10

### Ehrungen

1. Der Stadtrat kann Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Mendig durch die Verleihung eines Wappentellers oder Ehrenringes besonders anerkennen.
2. Der große Wappenteller wird für besondere Verdienste oder langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet für die Stadt Mendig und ihre Bürger verliehen.
3. Der große Wappenteller ist in Metall oder Metallegierung auszuführen und wird wie folgt gestaltet:
  - Größe: 30 cm
  - Wappen der Stadt in reliefartiger Ausbildung
  - Gravur mit Namen des Geehrten
  - Datum der Verleihung.Eine weitere Ausgestaltung, insbesondere mit Bezug auf die Ehrung, ist gestattet.
4. Der Ehrenring wird für herausragende persönliche Leistungen oder Verdienste um die Stadt Mendig verliehen. Seinem Charakter als höchste Anerkennung einer Persönlichkeit, außer der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, ist bei der Wertung der persönlichen Leistungen oder Verdienste Rechnung zu tragen.
5. Der Ehrenring ist in Gold anzufertigen. Aufzunehmen ist das Wappen in erhabener Form. Innen sind der Namen des Empfängers und der Verleihungstag einzugravieren.
6. Der Ehrenring darf nur vor dem Empfänger getragen werden. Er darf weder verschenkt noch veräußert werden, kann auch nicht an Erben des Empfängers übergehen.
7. Über die Verleihung des großen Wappentellers oder des Ehrenringes beschließt der Stadtrat. Es wird eine Urkunde ausgestellt. Im Text soll die Begründung zur Verleihung ausgedrückt werden.
8. Die Ehrenbürger und Ehrenringträger der Stadt Mendig haben freien Zugang zu den städtischen Veranstaltungen

9. Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Aberkennung der Ehrung beschließen, wenn der Geehrte sich ihrer als unwürdig erweist. Der Geehrte ist vorher zu hören.
10. Ein kleiner Wappenteller in Metall oder Metalllegierung, in dem das Wappen der Stadt Mendig in erhabener Form dargestellt ist, kann vom Bürgermeister der Stadt bei besonderen Anlässen zur Anerkennung oder als Erinnerungsgabe verliehen werden. Der Anlass ist in einem Begleitschreiben darzulegen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Mendig, den 09.07.2014

gez.

Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister

### **I. Ausfertigungsvermerk:**

Die Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 08.07.2014 wurde am 09.07.2014 von Stadtbürgermeister Ammel ausgefertigt.

Die vom Stadtbürgermeister Ammel unterzeichnete Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 08.07.2014 stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Mendig, den 09.07.2014

gez.

\_\_\_\_\_  
Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister



## **II. Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Örtlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.